

Schlagzeile:

Kriegsverbrechertribunal nimmt Ermittlungen gegen Karadzic auf - Anklage nicht ausgeschlossen -

Fakten:

Am 24. April 1995 hat das Kriegsverbrechertribunal der Vereinten Nationen in Den Haag den Serbenführer *Radovan Karadzic* offiziell zum Verdächtigen erklärt. Nach einem entsprechenden Antrag des Chefanklägers des Gerichtshofs *Richard Goldstone* hat das Tribunal am 16. Mai 1995 entschieden, ein bereits in Bosnien-Herzegowina laufendes Verfahren an sich zu ziehen. *Karadzic* steht u.a. im Verdacht, sich des Völkermordes, der Verbrechen gegen die Menschlichkeit, des Mordes, der Vergewaltigung, der Folter und der Zerstörung von Geschichts- und Kulturdenkmälern schuldig gemacht zu haben. (Süddeutsche Zeitung vom 25. April, 16. und 17. Mai 1995).

Kommentar:

Durch die Entscheidung des Tribunals steht bislang nur fest, dass gegen den Serbenführer *Karadzic* wegen des Verdachts von Verstößen gegen die Tatbestände des Statuts des Jugoslawientribunals ermittelt werden soll. Ob es dann zu einer Anklage kommen wird, hängt im wesentlichen davon ab, welches Material die Ermittlungsakten aus dem bereits laufenden Verfahren in Bosnien-Herzegowina liefern und welche Erkenntnisse die Anklagebehörde des Tribunals aus eigenen Ermittlungen gewinnen kann. Der Anklagevertreter ist "Herr des Ermittlungsverfahrens".

Die Entscheidung des Tribunals ist aber bereits jetzt bemerkenswert, da mit ihr Untersuchungen gegen einen politischen Führer eingeleitet werden, der die ihm zur Last gelegten Verbrechen wohl nicht selbst begangen hat, sondern diese angeordnet, geplant oder geduldet haben soll. Eine solche Möglichkeit wird im Statut des Tribunals ausdrücklich vorgesehen. Nach Art. 7 Abs. 1 sind auch diejenigen Personen individuell verantwortlich, die an der Planung oder Vorbereitung der in den Art. 2 bis 5 normierten Tatbestände beteiligt waren. Auch die Stellung eines Staatsoberhauptes, eines Regierungschefs oder anderer Personen, die

in Ausübung eines Amtes handeln, schließt nach Abs. 2 eine strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht aus. Die Amtsstellung bedeutet für den Angeklagten demnach keinen Entschuldigungsgrund. Mit dieser Regelung folgte man, wie der konstitutive Bericht des UN-Generalsekretärs vom 3. Mai 1993 (UN-Doc. S/25704) ausdrücklich hervorhob, Präzedenzfällen der Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio nach dem Zweiten Weltkrieg.

Konsequenterweise stellt Abs. 3 dieses Artikels anschließend fest, dass ein Vorgesetzter für das Handeln seiner Untergebenen dann verantwortlich ist, wenn er weiß oder wissen musste, dass einer oder mehrere seiner Untergebenen ein Verbrechen i.S.d. Art. 2 bis 5 plant oder begeht. Darüber hinaus ist allerdings erforderlich, dass der Vorgesetzte es unterlässt, die erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Verhütung oder zur Bestrafung der Delikte zu ergreifen. In diesem Zusammenhang stellte der UN-Generalsekretär in dem oben angesprochenen Bericht eindeutig fest, dass Personen, die "nur" an der Planung oder Vorbereitung der Delikte mitwirken, genauso persönlich verantwortlich sind, wie diejenigen, die sie ausführen.

Vor diesem Hintergrund erscheint eine Anklageerhebung gegen *Karadzic* durchaus möglich. Ebenso kann es zu einer Anklage gegen den Militärführer der bosnischen Serben *Ratko Mladic* kommen, dessen Verfahren das Tribunal ebenfalls an sich gezogen hat. Dann wird sich aller Voraussicht nach das schwierige Problem der Haftabfuhr stellen. Wenn es zur Zulassung einer Anklage kommt und was anzunehmen ist - der Serbenführer und sein Militärführer sich nicht freiwillig stellen oder von den bosnischen Serben ausgeliefert werden, könnte nach Art. 19 des Statuts der zuständige Richter auf Antrag des Staatsanwalts Haftbefehle erlassen. Im Rahmen der Kooperationsverpflichtung nach Art. 29 könnte jeder Staat *Karadzic* oder *Mladic* bei nächster Gelegenheit festnehmen und ihn an das Tribunal überstellen. Insoweit würden der Serbenführer und sein Militärführer zumindest zu Gefangenen im eigenen Land.